

GEMEINDE ALTENSTADT  
VG-I/5-610-3

I. ✓ Ausfertigung an:  
a) Landratsamt Weilheim-Schongau  
- Kreisbauamt - Dist. Schongau  
b) Architekt Heldwein, Schongau  
II. ✓ Eintrag auf B-Plan  
III. Z.A. ✓

02. OKT. 1997  
*ll*

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
3. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl I", Altenstadt

Inhalt der Änderung (südliche Baugrenze bei den Reihenhäusern Wankstr. 1 - 1 b und 3 - 3 c)

Die südliche Baugrenze bei den o.g. Reihenhäusern (Grundstücke Fl.Nrn. 789/8 bis 14) wird um 1,50 m in Richtung Süden verschoben. Damit wird antragsgemäß die Möglichkeit für einen nachträglichen Balkonanbau geschaffen.

Die geänderte Baugrenze ist im nachstehenden Plan dargestellt:



Festsetzungen durch Text:

1. Bei der Errichtung von Balkonen ist jeweils an der Grundstücksgrenze eine Mauer als Verlängerung der Gebäudeabschlußwand zu errichten.
2. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Gänsbichl I" gilt auch im Änderungsgebiet offene Bauweise. Für Balkone an den Reihenhäusern wird hiervon abweichend als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt.

Festsetzung durch Planzeichen:

— Grenzbebauung für Balkone an den Reihenhäusern zwingend.

Altenstadt, den 15.07.1997 gez. Thoma, Bürgermeister  
ergänzt: 16.09.1997  
GEMEINDE ALTENSTADT

Verfahrensvermerke:

1. Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.07. und 16.09.1997.
2. Im Verfahren nach § 13 BauGB wurden Einwendungen nicht erhoben. Es erfolgten aufgrund Landratsamt-Auflage die Ergänzungen "Text- und Planzeichenfestsetzungen".
3. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB am 16.09.1997.
4. Durch Bekanntmachung ist die Änderung am 17.09.1997 in Kraft getreten.

*Thoma*  
Thoma  
Bürgermeister



Ausgang-Bestätigung der Bekanntmachung: 17.09.-02.10.1997



80972 Altenstadt, den 17. Sep. 1997  
Verwaltungsgemeinschaft  
i. A. *llip*  
Seiffel

